

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 19. —

(No. 1166.) Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 4ten Oktober 1828.

Seine Majestät der König von Preußen einer Seits und der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen, und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg andrer Seits haben, von der Ueberzeugung ausgehend, daß eine gegenseitige völlige Gleichstellung Ihrer resp. Unterthanen und Bürger in den gegenwärtig und künftig bestehenden Handels- und Schiffahrts-Abgaben wesentlich zur Beförderung der gegenseitigen Handels-Verbindungen beitragen würde, zum Abschlusse eines, diesem wünschenswerthen Zwecke, entsprechenden Vertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis; und der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, den Kammerherrn, Minister-Residenten und Geschäftsträger der freien und Hansestadt Hamburg zu Berlin, Ludwig August von Rebeur,

welche über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Preussischen, mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ankommenden, ungleichen die Lübecker, Bremer und Hamburger, mit Ballast oder Ladung in den Häfen des Preussischen Staats ankommenden Schiffe sollen, bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich der jetzt oder künftig bestehenden Hafens-, Tonnen-,
 Jahrgang 1828. — (No. 1166.) E c Leucht-